

Satzung für den Polizei – Schützen – Verein Weil am Rhein

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Polizei – Schützen – Verein“ (PSV) Weil am Rhein. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lör-rach unter der Nr. VR 536 eingetragen und hat seinen Sitz in 79576 Weil am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützi-ge Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veran-staltungen schießsportlicher Art, sportlicher Betätigung im Freizeitbereich, sowie der Förderung der körperlichen Gesund-heit seiner Mitglieder durch Pflege der Leibesübung und Kame-radschaft.

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke ver-wendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigen-schaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützen-verban-des e.V. mit Sitz in Offenburg.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Aktive und passive Mitglieder sind Bedienstete der Sicherheitsbehörden (Polizei, Bundes-grenzschutz, Zoll, Justizbehörden und deren Angehörige, gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB).
- (2) Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung (Aufnahme-antrag) erforderlich. Über die Aufnahme der aktiven Mitglieder, passive Mitglieder, sowie die Aufnahme

- Nichtbediensteter (Dritter) entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis sowie eine Satzung und verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
 - (4) Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall festgelegt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgelegten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur sicheren Abwicklung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn die Vereinsbeiträge nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder und passive Mitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

Ein Vereinsmitglied kann nur durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetragene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis an den Verein abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (siehe § 2 Abs. 1) zu verwenden.

§ 8 Leitung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsbe-rechtigt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt es die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Arbeitsgruppen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen, z.B. Ankauf von Waffen usw. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet. Über Sitzungen wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Davon einen auf die Dauer von zwei Jahren, den anderen auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte erfolgen. Der Termin der Hauptversammlung kann zusätzlich in der örtlichen Tagespresse bekannt gegeben werden.

- (1) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten: Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter. Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer. Genehmigung des Haushaltsvorschlags. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes. Satzungsänderungen. Verschiedenes.

- (2) Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit der Frist einer Woche einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (3) Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
- (4) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:

- (1) Änderung der Satzung
- (2) Ausschluss eines Mitgliedes
- (3) Auflösung des Vereins, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder entscheiden ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung, bei Erlöschung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung am 28. März 2003 in 79576 Weil am Rhein und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister anstelle der Satzung vom 15.03.1977.

Weil am Rhein, den 28. März 2003

Hans Frischhut
OSM und 1. Vorsitzender

Stefan Glos
Schrift- und Protokollführer